

VG 37 L 88.14 A

Verwaltungsgericht



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

[Redacted case details]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 4:  
Rechtsanwalt Dr. Mark Swatek,  
Ravenéstraße 4, 13347 Berlin,

g e g e n |

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -  
Askaniering 106, 13587 Berlin

Antragsgegnerin,

hat die 37. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch:

den Richter am Verwaltungsgericht Plessner  
als Einzelrichter

am 6. März 2014 beschlossen

- 2 -

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (VG 37 K 89.14 A) wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der am 6. Februar 2014 gestellte Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (VG 37 K 89.14 A) nach den §§ 34 a Abs. 2 Satz 1, 75 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen, soweit sie sich gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2014 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Belgien richtet, ist zulässig, weil fristgerecht erhoben (Zustellung des Bundesamtsbescheides am 30. Januar 2014) und gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG n.F. statthaft, aber nicht begründet.

Für eine nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist maßgebend, ob das private Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Vollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. April 2005 - 4 VR 1005.04 -, in Juris Rd-Nr. 10). Hat der Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg, weil der angegriffene Verwaltungsakt offenbar fehlerhaft ist, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Betroffenen das öffentliche Vollzugsinteresse. Der Antrag ist dagegen in aller Regel unbegründet, wenn der Antragsteller im Verfahren zur Hauptsache keinen Erfolg haben wird, insbesondere, wenn die angegriffene Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist. Denn an der sofortigen Vollziehung eines offenbar rechtmäßigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse. Bei offenem Ausgang des Klageverfahrens ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in den Fällen, die - wie hier - nicht von § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfasst werden, einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat (siehe § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Eine Einzelfallbetrachtung ist grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände geboten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall

- 3 -

von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 17. Februar 2014 - 3 B 6974.13 - in NI-VORIS).

Ausgehend von diesem Maßstab überwiegt das Suspensivinteresse der Antragsteller nicht das öffentliche Vollzugsinteresse. Die im angegriffenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung ist aller Voraussicht nach rechtmäßig. Dabei ist auf die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmt ausdrücklich, dass das Bundesamt die Abschiebung anordnet "soweit feststeht, dass sie durchgeführt werden kann". Die Abschiebungsanordnung darf als Festsetzung eines Zwangsmittels erst dann ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach § 26 a oder § 27 a AsylVfG i.V.m. § 34 a AsylVfG erfüllt sind. Vor Erlass der Abschiebungsanordnung ist zu prüfen, ob die Abschiebung in den Dritt- bzw. Mitgliedstaat rechtlich unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist (VG Oldenburg a. a. O. Rdnr. 7 in juris). Die Antragsteller sollen in eine, nach Auffassung des Bundesamtes für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (§ 27 a AsylVfG) - nämlich Belgien - abgeschoben werden. Diese Abschiebung ist weder rechtlich unzulässig noch tatsächlich unmöglich.

Zweifelsfrei ist die Antragsgegnerin für den am 15. November 2013 gestellten Asylantrag der Antragsteller nicht zuständig. Die Prüfung der Zuständigkeit richtet sich trotz des Inkrafttretens der Dublin III-VO am 19. Juli 2013 noch nach der Dublin II-VO, weil die Dublin III-VO (vgl. dort Art. 49) nicht auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar ist, die - wie hier - vor dem 1. Tag des 6. Monats nach ihrem Inkrafttreten - also vor dem 1. Januar 2014 - gestellt wurden. Den Wiederaufnahmegesuchen des Bundesamtes vom 18. Dezember 2013 stimmte Brüssel mit Schreiben vom 24. Dezember 2013 zu. Das Bundesamt hatte im Gesuch angegeben, die Antragsteller hätten am 10. Juli 2013 in Belgien einen Asylantrag gestellt und man wisse nicht, ob über den Antrag entschieden worden sei. Dementsprechend hatte es das Gesuch auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. c Dublin II-VO gestützt. Nach dieser Vorschrift ist der Mitgliedstaat, der nach der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, gehalten, einen Antragsteller, der sich während der Prüfung seines Antrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhält, nach Maßgabe des Art. 20 Dublin II-VO wieder aufzunehmen. Außerdem muss nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. d Satz 1 Dublin II-VO ein Mitgliedstaat, der die Wiederaufnahme akzeptiert, den Asylbewerber in seinem Hoheitsgebiet wieder aufnehmen.

- 4 -

- 4 -

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 21. Dezember 2011 - C - 411/10 und C 493/10 - InfAuslR 2012, 108) ist Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den "zuständigen Mitgliedstaat" im Sinne der Verordnung Nr. 343/2003 zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden (VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Februar 2014 - A 1 K 3800/13 - In Juris Rd-Nr. 9). In Art. 3 Abs. 2 1. Unterabsatz der Dublin III-VO ist dieser Grundsatz nunmehr kodifiziert festgehalten. Im Verwaltungsverfahren haben die Antragsteller nichts Diesbezügliches vorgebracht. Lediglich die Antragstellerin zu 2 wandte sich ohne nähere Begründung dagegen, dass ihr Asylantrag in Belgien geprüft wird. Vorliegend berufen sich die Antragsteller darauf, dass das Asylsystem in Belgien derzeit so ausgelastet sei, dass eine Familie mit kleinen Kindern dort nicht adäquat aufgenommen werden könne. Während ihres Asylverfahrens in Belgien sei ihnen lediglich ein Betrag von 7 € pro Woche gewährt worden. Nach Abschluss des Asylverfahrens habe man sie in die Obdachlosigkeit entlassen. Dieser Vortrag ist zu vage und unsubstantiiert, um eine Entscheidung zu Gunsten der Antragsteller zu rechtfertigen. Dass sie im belgischen Asylverfahren nicht untergebracht worden seien, wird von den Antragstellern nicht behauptet. Dass man sie nach Abschluss des Asylverfahrens in die Obdachlosigkeit entlassen habe, begründet keinen systemischen Mangel des Asylverfahrens in Belgien. Dass den Antragstellern während des Asylverfahrens in Belgien lediglich ein Betrag von 7 € pro Woche gewährt worden sein soll, könnte erst dann zu einem systemischen Mangel führen, wenn keine für den Lebensunterhalt ausreichenden Sachleistungen gewährt werden. Hierzu fehlt jedoch jeglicher Vortrag. (Im Ergebnis wie hier: VGH Hamburg, Beschluss vom 31. Januar 2014 - 7 AE 141/14 - In Juris, Seite 8 des Beschlussabdrucks; vgl. auch Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zu Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, auch In Juris).

Entgegen der Auffassung der Antragsteller hat die Antragsgegnerin durch die persönlichen Anhörungen nicht ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 DublinII-VO ausgeübt. Eine bloße routinemäßige, an die Befragung zur Herkunft und Modalitäten

- 5 -

- 5 -

der Einreise sowie die Erforschung des Reisewegs sich nahtlos unmittelbar anschließende Anhörung des Asylbewerbers zu den Gründen der Verfolgungsfurcht bringt für sich genommen regelmäßig nicht hinreichend zum Ausdruck, die Bundesrepublik Deutschland habe bereits den Entschluss gefasst, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, das Asylverfahren abweichend vom Regelfall in seiner "Gesamtheit" in eigener Verantwortung durchzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bundesamt - wie hier - den Vorgang im Anschluss an die Anhörung nicht sachlich weiterbearbeitet, sondern unmittelbar intern zur Bestimmung des nach Dublin II-VO zuständigen Mitgliedstaates weiterleitet (BayVGH, Beschluss vom 3. März 2010 - 15 ZB 10.30005 - in Juris; VG Göttingen, Beschluss vom 1. Oktober 2013 - 2 B 806/13 -, VG Darmstadt, Beschluss vom 21. Januar 2014 - 2 L 1805/13. DA.A in Juris).

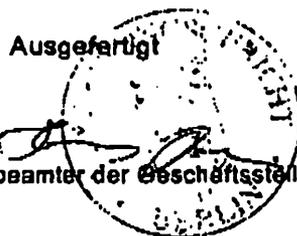
Aus dem Umstand, dass die Eltern der Antragstellerin zu 2 in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, können die Antragsteller nichts für ihren Rechtsstandpunkt herleiten. Dass die Voraussetzungen des Art. 8 der Dublin II VO vorliegen, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Voraussetzungen des Art. 7 Dublin II-VO.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO), wobei gemäß § 83 b AsylVG Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Plessner

Ausgefertigt



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle